

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1971

Nummer 34

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2031	5. 7. 1971	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Ankerlinge	216
20320	5. 7. 1971	Dritte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	216
804 805	21. 7. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes, der Ersten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Mutterschutzgesetzes	216

2031

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung
von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todes-
fällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge
und Anlernlinge
Vom 5. Juli 1971**

Auf Grund des Artikels IV Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1969 (GV. NW. S. 126), wird wie folgt geändert:

Hinter § 1 Abs. 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

(2 a) Bei Bediensteten, die nach § 405 RVO einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten, sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen, es sei denn, daß während der Zeit, in der die Aufwendungen entstanden sind, der Arbeitgeber nicht an den Beiträgen zur Krankenversicherung beteiligt war. Übersteigt die Hälfte des Beitrages zu einer privaten Krankenversicherung den Beitragszuschuß nach § 405 RVO, so gelten die Leistungen der privaten Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind die Beiträge und der Beitragszuschuß im Zeitpunkt der Antragstellung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Aufwendungen, die bis zum 31. Juli 1971 entstanden sind, können noch nach bisherigem Recht abgewickelt werden, soweit dies günstiger ist.

Düsseldorf, den 5. Juli 1971

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1971 S. 216.

20320

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO —
Vom 5. Juli 1971**

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1970 (GV. NW. S. 748), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Satz 1 gilt nicht hinsichtlich der Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung

1. für Personen, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse versichert sind und keinen Beitragszuschuß nach § 405 RVO erhalten,

2. für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Kinder, die von der Versicherung einer anderen Person erfaßt werden, an deren Beiträgen kein Arbeitgeber beteiligt ist, oder — bei Beteiligung eines Arbeitgebers — wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,
3. für Personen, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung pflichtversichert sind.

2. Hinter § 3 Abs. 4 Satz 2 wird eingefügt:

Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 gelten entsprechend für Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, sofern zu dieser Versicherung ein Zuschuß nach § 405 RVO gewährt wird; übersteigt die Hälfte des Beitrages den Beitragszuschuß nach § 405 RVO, so gelten die Leistungen der Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind die Beiträge und der Beitragszuschuß im Zeitpunkt der Antragstellung.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Aufwendungen für die in Absatz 2 bezeichneten zahnärztlichen Sonderleistungen sind nur beihilfefähig, wenn bei Beginn der Behandlung

1. der Beihilfeberechtigte mindestens ein Jahr ununterbrochen oder insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört und
2. nicht damit zu rechnen ist, daß er in den nächsten drei Monaten aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht für Versorgungsberechtigte, die als solche oder auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt sind, sowie für Beihilfeberechtigte, die ohne ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten wären. Die Beschränkung des Satzes 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte nach seinem Ausscheiden zum Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 gehören wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Aufwendungen, die bis zum 31. Juli 1971 entstanden sind, können noch nach bisherigem Recht abgewickelt werden, soweit dies günstiger ist.

Düsseldorf, den 5. Juli 1971

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1971 S. 216.

804

805

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des
Heimarbeitsgesetzes, der Ersten Verordnung zur
Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und
der Verordnung zur Ausführung des
Mutterschutzgesetzes**

Vom 21. Juli 1971

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes vom 18. Juni 1962 (GV. NW. S. 371), geändert durch die Verordnung vom 26. Oktober 1970 (GV. NW. S. 734), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

a) die Aufsicht über die Durchführung des Dritten, Vierten und Siebenten bis Neunten Abschnittes des Heimarbeitsgesetzes, des Fünften Abschnittes

des Heimarbeitsgesetzes, soweit er in den §§ 12, 13 und 16 Arbeitsschutzbestimmungen enthält, sowie des Fünften Abschnittes der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes vom 9. August 1951 (BGBl. I S. 511) zu führen."

2. § 1 Abs. 1 Buchst. b) und c) werden unter folgendem neuen Buchstaben b) zusammengefaßt:

„b) die Abschriften der Heimarbeiterlisten nach § 6 Satz 3 und 4 des Heimarbeitsgesetzes sowie die Mitteilung von der erstmaligen Ausgabe von Heimarbeit nach § 7 des Heimarbeitsgesetzes entgegenzunehmen und weiterzuleiten,“

3. § 1 Abs. 1 Buchst. d) und e) werden Buchstaben c) und d).

4. § 1 erhält einen neuen Buchstaben e) mit folgender Fassung:

„e) Verfügungen zur Durchführung des Arbeitsschutzes nach § 13 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes zu treffen, vor dem Erlaß von Verfügungen zur Durchführung des öffentlichen Gesundheitsschutzes nach § 14 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes Stellung zu nehmen sowie Anzeigen nach § 15 des Heimarbeitsgesetzes entgegenzunehmen,“

5. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben werden durchgeführt durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt

a) Düsseldorf

in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln;

b) Hagen

in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster;

c) Minden

in dem Regierungsbezirk Detmold.“

Artikel II

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 67 Abs. 1 oder § 68 Abs. 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern übertragen.“

2. Hinter § 2 wird folgender neuer Paragraph 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Die in § 1 und § 2 genannten Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter werden, soweit es sich um den Jugendarbeitsschutz für Heimarbeiter und ihre mithelfenden Familienangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 5 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) handelt, von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern durchgeführt, die in § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Aus-

führung des Heimarbeitsgesetzes vom 18. Juni 1962 (GV. NW. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1971 (GV. NW. S. 216), genannt sind.“

Artikel III

In § 1 der Verordnung zur Ausführung des Mutterschutzgesetzes vom 14. Oktober 1968 (GV. NW. S. 324) wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben werden, soweit es sich um den Mutterschutz für Heimarbeiter handelt, von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern durchgeführt, die in § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes vom 18. Juni 1962 (GV. NW. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1971 (GV. NW. S. 216), genannt sind.“

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund

des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645),

des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge,

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), sowie

des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251),

- b) vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund von § 3 Abs. 2, § 6 Satz 3 und 4, § 7 Satz 1, § 9 Abs. 3 Satz 2, § 10 Satz 2, § 23 Abs. 3, § 24 und § 26 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285).

Düsseldorf, den 21. Juli 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

(L.S.)

Für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
der Minister für Wissenschaft und Forschung

Johannes Rau

— GV. NW. 1971 S. 216.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.